

# Kirchenamtliche Verlautbarungen zur praktischen Seelsorge oder mit weitreichenden Konsequenzen für den Heildienst 1967/68

## 1. Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles

*Apostolische Konstitution über den Ablass*: 1. 1. 1967.

Wortlaut: Nachkonziliare Dokumentation, Paulinus-Verlag, Trier, Band 2

*Motu proprio über die Einrichtung des Laienrates und der Studienkommission »Justitia et pax«*: 6. 1. 1967.

Wortlaut: Nachkonziliare Dokumentation, Paulinus-Verlag, Trier, Band 13

*Apostolische Ansprache über die 1900-Jahr-Feier des Martyrertodes der Apostel Peter und Paul*: 22. 2. 1967.

Wortlaut: AAS Nr. 3/67, S. 193–200

*Dekret über die Mischehen zwischen Katholiken und Orientalen*,

Kongregation für die orientalischen Kirchen: 22. 2. 1967.

Wortlaut: AAS Nr. 2/67, S. 165/166

*Instruktion über die Musik in der Liturgie*,

Ritenkongregation: 5. 3. 1967.

Wortlaut: Nachkonziliare Dokumentation, Paulinus-Verlag, Trier, Band 1

*Zweite Instruktion zur Konstitution über die Liturgie*,

Ritenkongregation: 4. 5. 1967.

Wortlaut: Nachkonziliare Dokumentation, Paulinus-Verlag, Trier, Band 5

*Direktorium über den Ökumenismus – 1. Teil*,

Sekretariat zur Förderung der Einheit: 14. 5. 1967.

Wortlaut: Nachkonziliare Dokumentation, Paulinus-Verlag, Trier, Band 7

*Instruktion über den Eucharistischen Kult*,

Ritenkongregation: 25. 5. 1967.

Wortlaut: Nachkonziliare Dokumentation, Paulinus-Verlag, Trier, Band 6

*Motu proprio über den Diakonat*: 18. 6. 1967.

Wortlaut: Nachkonziliare Dokumentation, Paulinus-Verlag, Trier, Band 9

*Enzyklika über den priesterlichen Zölibat*: 24. 6. 1967.

Wortlaut: Nachkonziliare Dokumentation, Paulinus-Verlag, Trier, Band 8

*Neue Formel des Antimodernisteneides*,

Kongregation für die Glaubenslehre: Dezember 1967.

Wortlaut: A.A.S. Nr. 16/67, S. 1058/59

*Apostolische Konstitution über die Kurienreform*: 15. 8. 1967.

Wortlaut: Nachkonziliare Dokumentation, Paulinus-Verlag, Trier, Band 10

## 2. Beschlüsse der Deutschen Bischofskonferenz

*Königstein* am 4. 1. 1967:

*Verabschiedung der neuen Bußordnung*. Dazu die Handreichung *Tuet Buße*,

Wortlaut: Matthias-Grünwald-Verlag, Mainz, S. 5/6

Bad Honnef vom 13. bis 16. 2. 1967:

1. Empfehlungen zur Konstituierung von Priester- und Seelsorgerat in der Diözese  
Wortlaut:

I. DER PRIESTERRAT

a) *Aufgabenstellung:*

Die spezifische Aufgabe des Priesterrates ist die Beratung des Bischofs in den eigentlichen Priesterfragen, den Anliegen des vom Konzil hervorgehobenen Presbyteriums.

Als wichtigste Aufgabenbereiche sind anzusehen:

die Vertretung des Presbyteriums gegenüber dem Bischof;

die Anliegen des Priesterdienstes, des Priesterlebens und der Priestergemeinschaften;

die Fragen der Priesterausbildung und -weiterbildung, auch des Priesternachwuchses;

die Fragen der pastoralen Planung und Seelsorgestrukturen, soweit sie der Bischof vorlegt;

die Entsendung von Priestern in den Seelsorgerat;

die Mitarbeit bei der Vorbereitung der Diözesansynode und der Durchführung ihrer Beschlüsse.

b) *Zusammensetzung:*

Die Mehrzahl der Mitglieder des Priesterrates soll vom Klerus selbst gewählt werden. Als Wählergruppen sind zu unterscheiden: die Kapläne, die Pfarrer, die hauptamtlichen Religionslehrer, die Ordenspriester und die Emeritierten.

(Die Dekane sollten nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen werden, aber nicht als eigene Gruppe auftreten; sie haben ja Verwaltungsaufgaben im Namen des Bischofs.)

Normalerweise möge der Bischof bis zu einem Drittel der Mitglieder frei berufen und dabei den angestrebten Personenkreis vervollständigen, z. B. einen Dekan berufen, falls er bei den gewählten Mitgliedern fehlen sollte. Ähnlich bei den Priestern des Seelsorgeamtes, der Theologischen Fakultät und des Geistlichen Rates.

c) *Geschäftsordnung und Arbeitsweise:*

Der Priesterrat soll die Zahl von 25 Mitgliedern nicht übersteigen. Er soll für fünf Jahre gewählt werden. Dabei soll Wiederwahl möglich sein.

Er soll wenigstens zweimal im Jahr tagen, sonst aber, sooft der Bischof es für richtig hält, oder wenigstens ein Drittel der Mitglieder es wünschen.

Der Priesterrat hat beratende Funktion und erlischt bei Sedisvakanz. Alle Mitglieder sollen eine Berufungsurkunde erhalten.

d) *Vorschläge zum Wahlmodus:*

1. Wahlmodus

Die genannten Priestergruppen wählen in Urwahl die Wahlmänner der Kurse bei den Kaplänen, der Dekanate bei den Pfarrern, der Städte oder Bezirke bei den Religionslehrern und Emeritierten. Die Wahlmänner wählen dann die auf die einzelnen Gruppen entfallenden Vertreter. Zu den Wahlmännern sollen die Vertreter laufend Kontakte pflegen.

2. Wahlmodus

Alle Priester einer schon bestehenden Region wählen die Vertreter der einzelnen Priestergruppen der auf die Region entfallenden Mitglieder.

In beiden Fällen kann die Wahl durch geheime schriftliche Abstimmung erfolgen. Die Arbeitsgemeinschaft der deutschen Seelsorgeamtsleiter schlägt einen weiteren Wahlmodus vor, der sowohl die regionalen als auch die kategorialen Belange berücksichtigen möchte:

die Pfarrer und Pfarrvikare etc. wählen ihre Vertreter nach Regionen, Dekanaten o. ä.

Kapläne, Religionslehrer und Ordensleute wählen innerhalb ihrer Gesamtgruppe in der Diözese.

Dabei könnten etwa die Kapläne für einige, zusammengefaßte Jahrgänge, die Religionslehrer aus den drei Schularten (Höhere-, Real-, Berufsschule), die Ordensleute aus ihrer in jeder Diözese zu erstrebenden »Koordinationskonferenz« je einen oder mehrere Vertreter wählen.

## II. DER SEELSORGERAT

### a) *Aufgabenstellung:*

Allgemeine Aufgabe des Seelsorgerates ist es, den Bischof in allen Fragen des kirchlichen Heildienstes (der Pastoral oder Seelsorge) zu beraten und zu unterstützen. – Dem heutigen Selbstverständnis der Kirche entspricht es mehr, daß der Bischof in den Seelsorgefragen nicht nur von den Klerikern, sondern von Klerikern *und* Laien (Männern und Frauen) beraten wird. In den Fragen der Pastoral hat daher der Seelsorgerat eine sachliche Priorität vor dem Priesterrat.

Einzelbereiche der Beratung sollten sein:

Studium von pastoralen Fragen; Planung des pastoralen Dienstes im Bistum (Priester und Laien); Verwirklichung der pastoralen Anliegen des Konzils;

Koordinierung der seelsorglichen Aktivitäten im Bistum;

Weiterbildung der im pastoralen Dienste stehenden Personen;

Pastorale Kontakte mit anderen Bistümern und Kirchen;

Mitarbeit bei der Vorbereitung der Diözesansynode und der Durchführung ihrer Beschlüsse.

### b) *Zusammensetzung:*

Auch beim Seelsorgerat sollte der Bischof die Mitglieder nur bis zu einem Drittel frei berufen. Die anderen sollen zu gleichen Teilen durch den Priesterrat (natürlich nur Priester und Ordenspriester) und durch den Diözesanrat (Beratungs- und Koordinierungsgremium des Laienapostolates) delegiert werden. Bei diesem Vorschlagsrecht müssen die benannten Vertreter nicht selber Mitglieder der sie entscheidenden Gremien sein.

In der Delegiertenzahl des Diözesanrates sollten Männer und Frauen, sollte auch eine Vertreterin der Ordensschwestern und ein Vertreter der Laienbrüder einbegriffen sein.

Unter dem vom Bischof ernannten Personenkreis müßten beim Seelsorgerat vertreten sein: der Leiter des Seelsorgeamtes, der Vorsitzende des Diözesanausschusses, ein Professor oder Dozent der Pastoral, je ein Vertreter der Caritas- und Missionsarbeit.

### c) *Arbeitsweise und Geschäftsordnung:*

Der Seelsorgerat soll 20, im Höchstfall 25 Mitglieder nicht überschreiten. Er wird vom Bischof zusammengerufen. Ein Drittel der Mitglieder kann die Einberufung beantragen.

Der Seelsorgerat tagt mindestens zweimal im Jahr.

Die Tagesordnung wird vom Bischof unter Berücksichtigung der Wünsche der Mitglieder aufgestellt.

## 2. Grundsätze zur institutionellen Neuordnung des Laienapostolates

Wortlaut:

### I. GRUNDSÄTZE FÜR DIE STRUKTUR DER LAIENARBEIT IN DEN DIÖZESEN

In allen Diözesen werden Räte des Laienapostolats gebildet, welche die in n. 26 des Dekretes über das Apostolat der Laien genannten Aufgaben wahrnehmen und die bisherigen Aufgaben der Katholikenausschüsse bzw. Komitees weiterführen. Diese Räte werden auf allen Ebenen (Pfarrei, Dekanat, Diözese) und, soweit es erforderlich

ist, auch auf anderen Ebenen (Stadt, Kreis, Bezirk, Land) gebildet. Folgende einheitliche Bezeichnungen sollen dabei gelten:

Pfarrgemeinderat

Katholikenausschuß des Dekanats N.

Katholikenausschuß der Stadt N.

Katholikenausschuß des Kreises N.

Katholikenausschuß des Bezirks N.

Diözesanrat der Katholiken im Bistum N.

Arbeitsgemeinschaft der Diözesanräte der Katholiken im Land N.

Aufgabe dieser Räte bzw. Ausschüsse ist es namentlich, entsprechend n. 26 des Dekrets über das Apostolat der Laien, in Beratung oder Unterstützung der jeweiligen Träger des kirchlichen Amtes alle Kräfte des Laienapostolats zu koordinieren, gemeinsame Unternehmungen der Katholiken durchzuführen oder zu unterstützen, Anliegen der Katholiken in der Öffentlichkeit zu vertreten und die Arbeit aller Gruppen und Zusammenschlüsse des Laienapostolats zu inspirieren. So sollen sie am Apostolat in Kirche und Welt mitwirken.

Arbeitsgemeinschaften von Diözesanräten in einem Land haben Koordinierungsaufgaben, soweit das bei Fragen von landespolitischer Bedeutung zweckmäßig erscheint. Sie arbeiten in engem Kontakt mit den bestehenden Katholischen Büros.

Die Pfarrgemeinderäte setzen sich zusammen aus gewählten Vertretern der Katholiken der Gemeinde, aus Delegierten der kirchlich anerkannten Gruppen und Vereine und aus weiteren Persönlichkeiten, die vom Pfarrer berufen werden.

Alle übrigen Räte und Katholikenausschüsse setzen sich aus Vertretern der Räte bzw. Ausschüsse der nächst niederen Ebene und aus Vertretern des Bereichs der katholischen Organisationen zusammen. Hinzu kommen solche Persönlichkeiten, die von dem jeweils zuständigen Träger des kirchlichen Amtes berufen worden sind.

Die Räte wählen einen Laien zum Vorsitzenden. Die betreffenden kirchlichen Amtsträger oder deren beauftragte Vertreter nehmen kraft Amtes an allen Sitzungen der Räte und ihrer Organe teil.

## II. EMPFEHLUNGEN FÜR DIE STRUKTUR DER LAIENARBEIT IN DEN DIÖZESEN

Die Mitglieder der Pfarrgemeinderäte sollen etwa je zu einem Drittel gewählt, delegiert und berufen werden. Außerdem nehmen an den Sitzungen des Pfarrgemeinderats von Amts wegen teil: der Pfarrer, die übrigen Seelsorgsgeistlichen, die Seelsorgehelferin und ein Vertreter der hauptamtlich in der Pfarrei tätigen Laien. Der Kirchenvorstand bzw. Kirchenstiftungsrat soll in geeigneter Weise im Pfarrgemeinderat vertreten sein. Zu den übrigen Räten bzw. Ausschüssen sollen in etwa gleicher Anzahl Vertreter der Räte der zunächst niederen Ebene, Vertreter der katholischen Organisationen und berufene Mitglieder gehören.

In allen Räten bzw. Ausschüssen sollen Sachausschüsse – in den Pfarrgemeinderäten zumindest Obleute – für wichtige Aufgabenbereiche berufen werden.

In Großstädten, insbesondere aber in Diözesen empfiehlt es sich, hauptamtliche Geschäftsführer anzustellen.

Das Zentralkomitee der deutschen Katholiken wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Konferenz der Leiter der Seelsorgeämter und im Einvernehmen mit der Bischöflichen Kommission für Laienfragen, Mustersatzungen für Pfarrgemeinderäte, für Katholikenausschüsse und Diözesanräte, sowie eine Wahlordnung zu erarbeiten.

## III. ÜBERDIÖZESANE ARBEIT

Die Bischöfliche Kommission für Laienfragen wird der nächsten Vollversammlung Vorschläge zur Neuordnung der überdiözesanen Arbeit im Laienapostolat vorlegen. Darüber hinaus wird sie dafür Sorge tragen, daß die obigen Grundsätze und Empfehlungen an Hand der praktischen Erfahrungen überprüft und ergänzt werden.

3. *Verabschiedung des Rahmenplanes zur religiösen Unterweisung in der Volksschule*  
Wortlaut: Eigener Druck des Deutschen Katechetenvereins, 1967.

Fulda vom 19. bis 22. 9. 1967:

1. *Verabschiedung des »Lehrschreibens an alle, die von der Kirche mit der Glaubensverkündigung beauftragt sind«*

Wortlaut: Paulinus-Verlag, Trier 1967.

2. *Festlegung der Jahresthemen*

Koordinierung über den bischöflichen Assistenten.

Wortlaut:

Die Bischofskonferenz begrüßt auch für die Zukunft die rechtzeitige Festlegung von »Jahresthemen« und beauftragt die Bischöflichen Hauptstellen in Zusammenarbeit mit dem Zentralkomitee der Deutschen Katholiken, der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Seelsorgeämter und der Pastoral Kommission mit der rechtzeitigen Erstellung. Eine Abstimmung mit dem Thema des Katholikentages soll später im Interesse eines einheitlichen Vorgehens im deutschen Raum angestrebt werden. Daß kirchliche Stellen verschiedener Ausrichtung jeweils Jahresthemen publizieren, was zu einer großen Verwirrung führt und eine gemeinsame seelsorgliche Ausrichtung gefährdet, soll in Zukunft vermieden werden.

3. *Beschluß über die Erstellung eines Direktoriums für den pastoralen Dienst.* Beauftragung der Konferenz der deutschsprachigen Pastoraltheologen.

4. *Genehmigung des gemeinsamen Textes fürs »Vaterunser« und »Gegrüßet seist Du Maria«*

5. *Approbation der deutschen Übersetzung des Kanons*

Wortlaut: Christophorus Verlag, Freiburg

6. *Genehmigung des Studienplanes für die Reform des theologischen Studiums ad experimentum: fünf Jahre*

7. *Genehmigung des neuen Statutes des Zentralkomitees der deutschen Katholiken*

8. *Zustimmung zur »Aktion brüderlich teilen« an jedem ersten Freitag im Monat.* Partner sind: Evangelische Kirche Deutschlands und Deutscher Ausschuß für den Kampf gegen den Hunger.

9. *Beauftragung des Paulinus-Verlages (Trier) mit der Geschäftsführung für die Herstellung von Übersetzungen der nachkonziliaren Dokumente.*

Stuttgart-Hohenheim vom 4. bis 7. 3. 1968:

1. *Verabschiedung des deutschen Textes des Glaubenseides*

Wortlaut:

Mit festem Glauben bekenne und glaube ich, N., alles, was im ganzen und im einzelnen im Glaubensbekenntnis enthalten ist, nämlich: Ich glaube an den einen Gott (Symbolum Nicaeno Constantinopolitanum) ... Amen. Auch was die Kirche über die Glaubens- und Sittenlehre durch feierliche Lehrentscheidung oder durch ihr ordentliches Lehramt vorträgt und festlegt, nehme ich im ganzen und im einzelnen an und halte daran fest, so wie die Kirche es vorlegt, insbesondere die Lehrstücke über das Glaubensgeheimnis der heiligen Kirche Christi und ihre Sakramente, das Meßopfer und den Primat des Papstes.

2. *Ausführungsbestimmungen zum Ökumenischen Direktorium – 1. Teil*

3. *Feier der hl. Messe am Vorabend von Sonn- und Feiertagen*

Wortlaut: Er ist den jeweiligen Amtsblättern zu entnehmen.

4. *Zulassung von Laien zur Austeilung der hl. Kommunion*

Wortlaut der Ausführungsbestimmungen:

a) Laien sollen nur in Pfarreien zur Kommunionausteilung bestellt werden, in denen der Pfarrer es wünscht.

- b) Bei der Auswahl soll folgende Reihenfolge beachtet werden: Kleriker »in sacris«, Minoristen, Tonsurierte, Angehörige männlicher religiöser Gemeinschaften mit Gelübden, Laienreligionslehrer, Gläubige. Die Pfarrer dieser Gemeinden sollen nach Beratung mit dem Pfarrgemeinderat Kandidaten benennen und sich dabei nicht auf bestimmte Berufsgruppen beschränken.
- c) Die Kandidaten und ihre Familien müssen in der Gemeinde auf Grund ihres Glaubens und ihrer christlichen Lebensführung in Achtung stehen. Menschliche Reife und Treue des Glaubens ist selbstverständliche Voraussetzung.
- d) Das Mindestalter für Laien beträgt 25 Jahre.
- e) Die Entscheidung über die Beauftragung liegt in jedem Falle beim Ortsordinarius.
- f) Die Ausbildung für dieses neue Gemeindeamt geschieht an drei Tagen oder Wochenenden. Themen dieser Ausbildungstage sind: Die Gemeinde und ihr Gottesdienst, die Feier der hl. Eucharistie, die praktische Einführung in die Rubriken der Kommunionausteilung.
- g) Die zur Kommunionausteilung bestellten Laien werden wenigstens einmal im Jahr zusammengerufen, um an Hand geeigneter Themen weitergebildet zu werden.
- h) Der Bischof beauftragt jeden persönlich und übergibt ihm ein entsprechendes Schreiben. Die Beauftragung wird zunächst auf zwei Jahre gegeben.
- i) Der Bischof gibt der betreffenden Gemeinde durch einen Brief Mitteilung von der Beauftragung und stellt darin den Gemeindeglied der Gemeinde vor. Der Pfarrer verliest das Schreiben des Bischofs an einem Sonntag in allen Gottesdiensten.
- j) Die Kleidung des Helfers bei der Spendung der hl. Kommunion ist Schultertuch und Albe oder Talar und Roschett. Eine beauftragte Oberin trägt das Ordenskleid.
- k) Für die Austeilung der hl. Kommunion außerhalb der hl. Messen gelten folgende Anweisungen:  
 Händewaschung vor der Austeilung, gemeinsames Rezitieren des Confiteor (ohne »tibi pater« und »te pater«), des »Domine non sum dignus«. Der Ausspender spricht »Corpus Christi«, und nach der Austeilung purifiziert er die Finger in einem bereitstehenden Ablutionsgefäß.
- l) Wo es gewünscht wird, übt der Laienhelfer seinen Dienst nicht in der Gemeinde des Wohnsitzes, sondern in einer anderen Gemeinde aus.

Die Bischöfe bestimmen für ihre Diözese den Zeitpunkt, zu dem die Beauftragungen erfolgen sollen. Die Deutsche Bischofskonferenz einigt sich darauf, daß die Beauftragungen nicht vor dem Palmsonntag 1968 wirksam werden sollen.

### 5. Verabschiedung der Grundordnung für die Ausbildung der Diakone

Wortlaut: Er ist bei den Bischöflichen Ordinariaten zu erfragen.

## 3. Österreich

*Bischöflicher Referent für Seelsorge und das Österreichische Seelsorgeinstitut (Wien):*  
 Bischof Dr. Josef Schoiswohl, Graz.

*Postkonziliare Studienkommission für Seelsorgsfragen:* Vorstand des Österreichischen Seelsorgeinstitutes und je ein Priester und Laie aus den Diözesen.

Arbeitsweise dieser Studienkommission:

1. Situation der Kirche in Österreich (Prof. Dr. Klostermann)
2. Kirchenbild (Msgr. O. Mauer)
3. Dienste in der Kirche (Dr. P. Krön)
4. Verkündigung (Kanonikus B. Regner)
5. Pastoralliturgie (Prof. Dr. K. Amon)
6. Strukturen und Methoden des Apostolates (Dr. W. Suk)
7. Ökumene (Prof. Dr. W. Gruber)

In Zusammenarbeit und Absprache mit der Deutschen Bischofskonferenz kamen u. a. heraus:

1. Die neue Bußordnung
2. Der deutsche Text des Kanons und die neue Singweise
3. Der Einheitstext fürs »Vaterunser« und »Gegrüßet seist Du Maria«
4. Die Approbation der Zeitschrift »Gottesdienst«